

# Recht im Alltag: Das Recht zur Ferienkürzung

**Arbeitet ein Arbeitnehmer aus verschiedenen Gründen (insbesondere Krankheit) zeitweise nicht, so kann der Arbeitgeber unter Umständen dessen Ferienanspruch kürzen. Dieser Beitrag zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen eine solche Kürzung zulässig ist.**

Grundsätzlich wird das Thema Ferienkürzung in Art. 329b OR geregelt. In Art. 35 Abs. 2 und 3 LMV sowie in Art. 23.3 lit. b) und c) Polier-Kadervertrag sowie Poliervertrag findet sich eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung dieser Problematik, die im Gegensatz zur obligatorischen rechtlichen Regelung das Kalenderjahr und nicht das Dienstjahr als Berechnungsperiode festlegt.

## **Unverschuldete Arbeitsverhinderung**

Bei Verhinderungen an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Militärdienst) oder Ausübung eines öffentlichen Amtes usw. handelt es sich um unverschuldete Arbeitsverhinderungen. Werden Arbeitnehmer unverschuldet um nicht mehr als einen Monat während eines Kalenderjahrs an der Arbeitsleistung verhindert, darf keine Kürzung des Ferienanspruchs vorgenommen werden. Überschreitet diese Verhinderung jedoch insgesamt einen Monat, so kann der Arbeitgeber für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung den Ferienanspruch um einen Zwölftel kürzen.

In diesem Falle steht dem Arbeitnehmer also eine einmonatige Schonfrist zu, in der nicht gekürzt werden darf. Bei Abwesenheiten aufgrund von Schwangerschaft/Mutterschaft besteht hingegen eine zweimonatige Schonfrist. Die Schonfristen sind in jedem Kalenderjahr

von neuem zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei einer Arbeitsverhinderung des Angestellten, die den Wechsel zu einem neuen Kalenderjahr überdauert. Jedoch werden die einzelnen Schonfristen nicht zusammengezählt, wonach eine kranke Person nicht einen Monat aus der Krankheit und zusätzlich einen weiteren Monat aufgrund anderer Verhinderungsgründe (z. B. Militärdienst) geltend machen kann.

Zur Berechnung der gesamten Abwesenheitsdauer können alle verschuldeten Absenzen bzw. die einzelnen Arbeitsversäumnisse innerhalb eines Kalenderjahrs zusammengezählt werden. Angebrochene Monate der Verhinderung bleiben unberücksichtigt. Nicht in die Berechnung einfließen dürfen Arbeitsverhinderungen infolge Annahmeverzugs des Arbeitgebers, beispielsweise weil es an Arbeit fehlt.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit kann grundsätzlich keine Kürzung des Ferienanspruchs vorgenommen werden. Im Baugewerbe findet sich im Falle einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit häufig die sachdienliche Lösung einer 100-prozentigen Anwesenheit bei reduzierter Leistung. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall täglich am Arbeitsort erscheinen, wonach eine Erholung weitgehend erschwert wird. Es fehlt also an einer Voraussetzung für die Anrechenbarkeit an die Abwesenheitsdauer.

## **Verschuldete Arbeitsverhinderung**

Sollte der betreffende Arbeitnehmer durch sein Verschulden (z. B. Blaumachen) während eines Dienstjahrs insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert sein, so darf der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen. In diesem Fall besteht demnach keine Schonfrist und der Arbeitgeber kann die Kürzung bereits ab dem ersten vollen Monat vornehmen. Auch in diesem Fall werden die einzelnen Arbeitsversäumnisse innerhalb eines Dienstjahrs zusammengezählt. ■

*Patrick Hauser,  
lic. iur., Leiter Rechtsdienst a. i.*



Patrick Hauser

## **Wir sind für Sie da**

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 08.30 bis 11.30 Uhr. Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns auch über die E-Mail-Adresse phauser@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:

**Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst,  
Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich. ■**